

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung
der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeug-
nisse der Fischerei und der Aquakultur

KOM(89) 187 endg.; Ratsdok. 6914/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und der
Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

- EG
A
1. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebung der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften zur Verbesserung der
Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen für Erzeug-
nisse der Fischerei und der Aquakultur gerade im Hinblick
auf die notwendige Verbindung zur Verordnung
(EWG) 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Ver-
besserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der
Fischerei und der Aquakultur.

...

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989

Er teilt die Auffassung der Kommission, daß durch die Abtrennung der Förderung der fischereilichen von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen infolge der durch die Reform der Strukturfonds aufzuhebenden Verordnung (EWG) 355/77 die Förderungsmaßnahmen klarer und der Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) 4028/86 besser dargelegt wird.

Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß

EG
A

2. - der Vorschlag, der in erster Linie auf die Belange der Seefischerei eingeht, stärker die Belange der Binnenfischerei bzw. der Aquakultur berücksichtigt und somit diesen speziellen Erfordernissen in stärkerem Umfang Rechnung trägt.

Er bittet deshalb sicherzustellen, daß die in der traditionellen Teichwirtschaft übliche Direktvermarktung und Verarbeitungsformen ausdrücklich als zuschußfähig aufgeführt und die Einzelbestimmungen (z. B. Sektorplan) entsprechend angepaßt werden;

- nicht Investitionen von der Förderung ausgeschlossen werden, die der Verarbeitung von Drittlandszufuhren dienen, solange diese aus Gründen der Marktversorgung erforderlich sind;
- die rein sektorale Ausrichtung der Verordnung gewährleistet sein muß und insofern eine geographische Abgrenzung in verschiedene Fördergebiete nicht erfolgen darf;

...

- die Inhalte der Sektorpläne hinsichtlich ihrer Anforderungen im Sinne einer Vereinfachung überprüft werden und ein realistischer Termin für die Einreichung der Sektorpläne festgelegt wird;

EG
Fz

3. - im Interesse der besseren Kalkulierbarkeit die in Artikel 14 Ziffer 1 genannten Höchstsätze der Zuschußgewährung durch Festsätze abgelöst werden. Im übrigen hält es der Bundesrat für erforderlich, im Entscheidungsverfahren über die Zuschußgewährung den Mitgliedstaaten ein Mitspracherecht einzuräumen und dies nicht ausschließlich in der Entscheidungskompetenz der Kommission zu belassen.

EG
A

4. - die Übergangsbestimmungen des Artikels 19 dahingehend geändert werden, daß auslaufende genehmigte spezifische Programme nach der Verordnung (EWG) 355/77 bis zum Inkrafttreten des neuen Förderkonzeptes wirksam bleiben.